

Beratungsunterlage

TOP 2 Gesamtfortschreibung des Regionalplanes, Ergänzungen des Regionalplanentwurfs

(2021-01VV-1276)

Beschlussvorschlag

Die Verbandversammlung beschließt die Ergänzung der Fachkapitel B I 4 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und B I 1 Gebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege. Über die einzelgebietlichen Festlegungen wird im Rahmen der Gesamtabwägung zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

In der laufenden Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen zur ersten Anhörung im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans hat sich gezeigt, dass zwei Fachkapitel ergänzt werden sollten. Die Ergänzungen wurden jeweils von mehreren Fachbehörden, zudem teilweise von den Höheren Raumordnungsbehörden und weiteren Trägern öffentlicher Belange gefordert. Diese Ergänzungen haben direkte Auswirkungen auf die Bearbeitung von über 100 Stellungnahmen und deren Bewertung durch die Geschäftsstelle. Durch eine grundsätzliche Abstimmung über die vorgeschlagenen Ergänzungen und somit über konzeptionellen Änderungen der Fachkapitel zum jetzigen Zeitpunkt soll eine erneute, umfangreiche Überarbeitung der Abwägungsvorschläge möglichst ausgeschlossen werden.

Die noch ausstehenden Beschlüsse der Gremien über die endgültigen Abwägungen der eingegangenen Stellungnahmen bleiben dadurch unberührt; d. h. über die Festlegungen im Regionalplan inkl. der an dieser Stelle vorgeschlagenen gebietlichen Ergänzungen, wird zu einem späteren Zeitpunkt durch die Gremien getroffen, wenn die Bewertungen der Geschäftsstelle für alle eingegangenen Stellungnahmen vorliegen.

A: Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen

(Kapitel B I 4)

Im Regionalplankapitel Wasservorkommen werden Vorranggebiete sowie Vorbehaltsgebiete festgelegt. Diese gebietlichen Festlegungen unterscheiden sich als einzige je nach Bundesland, so ist beispielsweise eine Siedlungsentwicklung (neue bauliche geprägte Siedlungsflächen) nur im baden-württembergischen Landesteil ausgeschlossen, nicht jedoch im bayerischen. Hintergrund sind die unterschiedlichen wasserrechtlichen Regelungen und die Wasserversorgungsstrukturen in den beiden Bundesländern. Während im badenwürttembergischen Teil die Gebiete vor allem der Sicherung geplanter Wasserschutzgebiete und nutzungswürdiger Wasservorkommen dienen, sind sie im bayerischen Teil außerdem elementarer Bestandteil des Mehrstufenkonzepts im Trinkwasserschutz. Sie schützen ergänzend zu den Wasserschutzgebieten (besonders empfindlicher Bereich) die darüberhin-

1

ausgehenden empfindlichen Bereiche der Einzugsgebiete sowie zukünftig nutzbare Wassergewinnungsgebiete aus dem Grundwassererkundungsprogramm Bayern.

Die gebietlichen Festlegungen zur Sicherung von Wasservorkommen entstammen maßgeblich fachtechnischen Vorschlägen der zuständigen Wasserbehörden der Länder (Fachbeiträge zum Regionalplan). Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen müssen als Ziele der Raumordnung endabgewogen sein und sind einer Abwägung nicht mehr zugängig. Im konkreten Einzelfall abwägbar sind hingegen die Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung. Überlagerungen mit anderen Funktionen (z. B. Siedlungsnutzung, Vorrang Windkraft, Rohstoffsicherung) schließt sich bei Vorranggebieten somit aus. Bei einer Überlagerung anderer Funktionen mit Vorbehaltsgebieten Wasservorkommen muss das Verhältnis und die Wirkung jeweils definiert werden. Deshalb wurden im 1. Anhörungsentwurf in zahlreichen Bereichen keine Überlagerungen zugelassen. Die für eine Festlegung von den Wasserbehörden vorgeschlagenen Gebiete wurden deshalb verkleinert oder mit zahlreichen Lücken versehen. Unter anderem war dies in bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen, in Vorranggebieten für die Windkraft und bei Flächen für die Rohstoffsicherung der Fall. Dieses Vorgehen wurde nun von zahlreichen Trägern öffentlicher Belange (u. a. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Regierungspräsidium Tübingen, Wasserwirtschaftsämter Kempten und Donauwörth) im Rahmen der Anhörung deutlich bemängelt.

Nach Diskussionen mit den Wasserbehörden der Länder wurde von der Geschäftsstelle ein Kompromiss zum weiteren Vorgehen bei der Umsetzung dieses Themas im Regionalplan erarbeitet. Demnach wird vorgeschlagen, die im 1. Anhörungsverfahren aufgrund von Überlagerungen mit anderen Funktionen entfallenen Bereiche als Vorbehaltsgebiete Wasservorkommen (Grundsatz der Raumordnung) regelmäßig aufzunehmen. Eine Aufnahme als Vorranggebiete Wasservorkommen (Ziel der Raumordnung) wird jedoch weiterhin abgelehnt, da hier oftmals eine Vereinbarkeit nicht gegeben ist.

Die zahlreichen, zusätzlich neu aufgenommenen Teil-Vorbehaltsgebiete Wasservorkommen machen eine konzeptionelle Überarbeitung des gesamten Fachkapitels Wasservorkommen notwendig. Dies wiederum hat direkte Auswirkungen auf die Bearbeitung zahlreicher Stellungnahmen im 1. Anhörungsverfahren.

B: Gebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege, Erweiterung Moorschutz (Kapitel B I 1)

Das Thema Moorschutz ist aufgrund seiner Bedeutung für den Klimaschutz zunehmend in der öffentlichen Wahrnehmung und wird in den letzten Jahren auch vermehrt von der Politik vorangetrieben. Es findet bereits vermehrten Eingang in verschiedene gesetzliche Regelwerke und Vorgaben für die Raumplanung. Neben der Funktion als Senken für Treibhausgase, erfüllen Moorböden weitere ökologische Funktionen. So kommt naturnahen Moorflächen zusätzlich eine hohe Bedeutung für den Bodenwasserhaushalt und den Artenschutz zu. Wesentliche rechtliche Grundlage für die Sicherung von Moorböden in den Regionalplänen ist in § 2 ROG Abs. 2 (6.) verankert:

Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.

Im Anhörungsentwurf des Regionalplans ist der Schutz von Moorflächen in der Region bereits grundsätzlich in den Kapiteln A I , B I 1 Naturschutz und Landschaftspflege, B I 3 Bodenerhaltung und unter B II 1 Regionale Grünzüge aufgenommen. Diese allgemeinen Grundsätze werden ergänzt durch gebietlich konkrete Festsetzungen der regionalen Grünzüge, sowie der Vorbehalts- und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege. Damit werden aktuell knapp 68 % (ca. 50 % VRG NuL + 10 % VBG NuL + 8 % Regionaler Grünzug) der in der Region vorkommenden Moorböden gebietlich abgedeckt.

Im Zuge der 1. Anhörung gingen zahlreiche Stellungnahmen von Privatpersonen und Trägern öffentlicher Belange ein, die eine weitergehende Sicherung von Moorflächen und Moorböden in der Region fordern, aus Gründen des Klimaschutzes sowie zur Ergänzung des Biotopverbundes und des Artenschutzes. Dabei wurden insbesondere durch Behörden (u. a. Regierung von Schwaben, Regierungspräsidium Tübingen), zahlreiche besonders bedeutende Moorstandorte (z. B. Benninger Ried, Wildes Ried, Ingerkinger Moore etc.) konkret genannt, die als Vorranggebiete, oder bei weniger bedeutenden, mindestens als Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zusätzlich gesichert werden sollten.

Die Geschäftsstelle entschied sich zu einer Ergänzung der Gebietskulisse für Naturschutz und Landschaftspflege mit dem Ziel, weitere Moorböden in der Region gebietlich konkret zu sichern. Hierfür wurde eine mehrstufige Raumanalyse durchgeführt und die Vorauswahl aus fachlich begründeten Flächen intern planerisch geprüft und mit den einzelnen Fachbereichen abgestimmt und angepasst. Im Ergebnis entstand ein mit den regionalplanerisch relevanten Nutzungsansprüchen abgewogener Erweiterungsvorschlag.

Gegenüber dem Anhörungsentwurf werden durch die Erweiterungen zusätzlich 17 % (+5 % VRG, +12 % VBG) der Moorböden in der Region Donau-Iller durch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege geschützt.



